



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 40 vom 01.12.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landkreis Kelheim

- Wasserrecht; 477
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes des Sallingbaches mit Offenstettener Graben, Fluss-km 0,00 bis 1,55 (Gewässer III. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Abensberg und der Gemeinde Biburg im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung
- Wasserrecht; 479
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Altmühl, Fluss-km 140,700 bis 166,156 (Gewässer I. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg, dem Markt Essing und der Stadt Kelheim im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung
- Wasserrecht; 482
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schambach, Fluss-km 0,000 bis 4,520 (Gewässer II. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung
- Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Pindharter Bach, Fluss-km 7,475 bis 8,495 (Gewässer III. Ordnung), Gemeinde Aiglsbach, Landkreis Kelheim 485
- Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Wangenbacher Bach, Fluss-km 0 bis 3,830 (Gewässer III. Ordnung), Stadt Mainburg und Gemeinde Attenhofen, Landkreis Kelheim 487
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); 490
Genehmigungsantrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Raffineriestraße 100, 93333 Neustadt a.d. Donau, auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie durch die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyse-Anlage zur Erzeugung von max. 26.000 Nm³/h grünem Wasserstoffgas inkl. Kühlung und Kompressoren auf dem Raffineriegelände im Betriebsteil Neustadt a.d. Donau.

Stadt Abensberg

- Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Abensberg 491



Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim

Nr. 44-641-Y 43

Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes des Sallingbaches mit Offenstettener Graben, Fluss-km 0,00 bis 1,55 (Gewässer III. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Abensberg und der Gemeinde Biburg im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim – untere Wasserrechtsbehörde – führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren für die beabsichtigte Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes des Sallingbaches mit Offenstettener Graben gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch.

I.

Vorhaben

Nach § 76 Abs. 2 WHG sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) festzusetzen. Die Zuständigkeit liegt gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG bei dem Wasserwirtschaftsamt Landshut für die Ermittlung und dem Landratsamt Kelheim für das Festsetzungsverfahren.

Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwarten ist und als Bemessungshochwasser heranzuziehen ist. Da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden.

Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich nicht um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Der oben näher bezeichnete Abschnitt des Sallingbaches mit Offenstettener Graben ist ein Risikogebiet i. S. d. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 73 WHG. Das betroffene Überschwemmungsgebiet wurde bereits mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 11 vom 28.06.2019 und Nr. 12 vom 12.07.2019 vorläufig gesichert und ist nunmehr verpflichtend durch Verordnung festzusetzen.

II.

Anhörungsverfahren

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG.

1. Auslegung

Die Verfahrensunterlagen werden für die Dauer vom **02.01.2024 bis einschließlich 01.02.2024** zur allgemeinen Einsichtnahme

- a) beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, 4. OG, Zimmer O4.04,
- b) bei der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, sowie
- c) bei der Gemeinde Biburg, Marienplatz 13, 93345 Siegenburg

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Verfahrensunterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) für die Dauer vom **02.01.2024 bis einschließlich 01.02.2024** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgendem Link zugänglich gemacht:

<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>

Die einsehbaren Verfahrensunterlagen umfassen im Einzelnen:

- amtlicher Entwurf der Verordnung
- Erläuterung der amtlichen Festsetzung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Information zur Berechnung
- 1 Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000
- 3 Detailkarten im Maßstab 1:2.500
- Flurstücksverzeichnis

2. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **16.02.2024 (Einwendungsfrist)**, beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift)), bei der Stadt Abensberg (Stadtplatz 1, 93326 Abensberg) oder bei der Gemeinde Biburg (Marienplatz 13, 93345 Siegenburg) schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung) Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, bei der Stadt Abensberg oder bei der Gemeinde Biburg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten. Der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung sind möglichst konkret darzulegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

3. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden insoweit gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Ein Erörterungstermin wird – soweit erforderlich – gesondert festgesetzt.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, den 24.11.2023
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Anlage 1

1 Übersichtskarte M 1:50.000 (aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgedruckt)

Nr. 44-641-Y 50

**Wasserrecht;
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Altmühl, Fluss-km 140,700 bis 166,156 (Gewässer I. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg, dem Markt Essing und der Stadt Kelheim im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim – untere Wasserrechtsbehörde – führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren für die beabsichtigte Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Altmühl gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch.

I.

Vorhaben

Nach § 76 Abs. 2 WHG sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) festzusetzen. Die Zuständigkeit liegt gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG bei dem Wasserwirtschaftsamt Landshut für die Ermittlung und dem Landratsamt Kelheim für das Festsetzungsverfahren.

Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwarten ist und als Bemessungshochwasser heranzuziehen ist. Da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden.

Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich nicht um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Der oben näher bezeichnete Abschnitt der Altmühl ist ein Risikogebiet i. S. d. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 73 WHG. Das betroffene Überschwemmungsgebiet wurde bereits mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 14 vom 09.08.2019 vorläufig gesichert und ist nunmehr verpflichtend durch Verordnung festzusetzen.

II.

Anhörungsverfahren

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG

1. Auslegung

Die Verfahrensunterlagen werden für die Dauer vom **02.01.2024 bis einschließlich 01.02.2024** zur allgemeinen Einsichtnahme

- a) beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, 4. OG, Zimmer 04.04,
- b) bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg,
- c) bei dem Markt Essing, Marktplatz 1, 93343 Essing, sowie
- d) bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Verfahrensunterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) für die Dauer vom **02.01.2024 bis einschließlich 01.02.2024** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgendem Link zugänglich gemacht:

<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>

Die einsehbaren Verfahrensunterlagen umfassen im Einzelnen:

- amtlicher Entwurf der Verordnung
- Erläuterung der amtlichen Festsetzung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Information zur Berechnung
- 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000
- 17 Detailkarten im Maßstab 1:2.500
- Flurstücksverzeichnis

Hinweis:

Die vollständigen Verfahrensunterlagen liegen nur beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, 4. OG, Zimmer 04.04 und auf der oben genannten Internetseite des Landratsamtes Kelheim aus. Aufgrund des Umfangs der Verfahrensunterlagen liegen bei den jeweiligen Gemeinden nur der amtliche Entwurf der Verordnung, die Erläuterung der amtlichen Festsetzung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, das Flurstücksverzeichnis und die Übersichts- und Detailkarten, die das betroffene Gemeindegebiet aufzeigen, aus.

a) Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **16.02.2024 (Einwendungsfrist)**, beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift)), bei der Stadt Riedenburg (St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg), beim Markt Essing (Marktplatz 1, 93343 Essing) oder bei der Stadt Kelheim (Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung) Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, bei der Stadt Riedenburg, bei dem Markt Essing oder bei der Stadt Kelheim Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten. Der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung sind möglichst konkret darzulegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de)

b) Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden insoweit gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Ein Erörterungstermin wird – soweit erforderlich – gesondert festgesetzt.

c) Entscheidungen über Einwendungen

Über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, den 24.11.2023
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Anlage 2 und 3

2 Übersichtskarten M 1:50.000 (aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgedruckt)

Nr. 44-641-Y 53

Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schambach, Fluss-km 0,000 bis 4,520 (Gewässer II. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim – untere Wasserrechtsbehörde – führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren für die beabsichtigte Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schambach gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch.

I.

Vorhaben

Nach § 76 Abs. 2 WHG sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) festzusetzen. Die Zuständigkeit liegt gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG bei dem Wasserwirtschaftsamt Landshut für die Ermittlung und dem Landratsamt Kelheim für das Festsetzungsverfahren.

Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwarten ist und als Bemessungshochwasser heranzuziehen ist. Da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden.

Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich nicht um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Der oben näher bezeichnete Abschnitt der Schambach ist ein Risikogebiet i. S. d. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 73 WHG. Das betroffene Überschwemmungsgebiet wurde bereits mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 20 vom 14.09.2018 vorläufig gesichert und ist nunmehr verpflichtend durch Verordnung festzusetzen.

II.

Anhörungsverfahren

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim das öffentliche Anhörungsverfahren durch, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG.

5. Auslegung

Die Verfahrensunterlagen werden für die Dauer vom **02.01.2024 bis einschließlich 01.02.2024** zur allgemeinen Einsichtnahme

- a) beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, 4. OG, Zimmer 04.04, sowie
- b) bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Verfahrensunterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) für die Dauer vom **02.01.2024 bis einschließlich 01.02.2024** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgendem Link zugänglich gemacht:

<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>

Die einsehbaren Verfahrensunterlagen umfassen im Einzelnen:

- amtlicher Entwurf der Verordnung
- Erläuterung der amtlichen Festsetzung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Information zur Berechnung
- 1 Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000
- 4 Detailkarten im Maßstab 1:2.500
- Flurstücksverzeichnis

6. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **16.02.2024 (Einwendungsfrist)**, beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift)) oder bei der Stadt Riedenburg (St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung) Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, oder der Stadt Riedenburg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten. Der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung sind möglichst konkret darzulegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

7. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden insoweit gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Ein Erörterungstermin wird – soweit erforderlich – gesondert festgesetzt.

8. Entscheidungen über Einwendungen

Über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, den 24.11.2023
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Anlage 4

1 Übersichtskarte M 1:25.000 (aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgedruckt)

Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Pindharter Bach, Fluss-km 7,475 bis 8,495 (Gewässer III. Ordnung), Gemeinde Aiglsbach, Landkreis Kelheim

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) folgende

Verordnung:

**§ 1
Allgemeines, Zweck**

- (1) Im Landkreis Kelheim wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

**§ 2
Umfang des Überschwemmungsgebiets**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Gesamtübersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 7 und K 8 im Maßstab 1:2.500, die im Landratsamt Kelheim – Sachgebiet Wasserrecht und der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) Die Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG beachtet wurden.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (2) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen, sind, soweit noch nicht geschehen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten. Eine gesonderte Anordnung zur Nachrüstung ist nicht erforderlich.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV.
- (4) Das Landratsamt Kelheim kann auf Antrag von dem Verbot der Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlagen hochwassersicher errichtet werden. Vom Antragsteller sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) i. S. d. § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nummern 8.2 und 8.3 der Anlage 7 zur AwSV.

- (3) Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV.
- (4) Für Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV gilt § 49 Abs. 4 AwSV entsprechend.

§ 7 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 24.11.2023
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Nr. 44-641-Y 49

Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Wangenbacher Bach, Fluss-km 0 bis 3,830 (Gewässer III. Ordnung), Stadt Mainburg und Gemeinde Attenhofen, Landkreis Kelheim

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) Im Landkreis Kelheim wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Gesamtübersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 2, K 3 und K 4 im Maßstab 1:2.500, die im Landratsamt Kelheim – Sachgebiet Wasserrecht, der Stadt Mainburg und der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) Die Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG beachtet wurden.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).

- (2) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen, sind, soweit noch nicht geschehen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten. Eine gesonderte Anordnung zur Nachrüstung ist nicht erforderlich.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV.
- (4) Das Landratsamt Kelheim kann auf Antrag von dem Verbot der Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlagen hochwassersicher errichtet werden. Vom Antragsteller sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) i. S. d. § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nummern 8.2 und 8.3 der Anlage 7 zur AwSV.
- (3) Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV.
- (4) Für Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV gilt § 49 Abs. 4 AwSV entsprechend.

§ 7

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 24.11.2023
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsantrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Raffineriestraße
100, 93333 Neustadt a.d. Donau, auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie durch die
Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyse-Anlage zur Erzeugung von max. 26.000 Nm³/h
grünem Wasserstoffgas inkl. Kühlung und Kompressoren auf dem Raffineriegelände im
Betriebsteil Neustadt a.d. Donau.**

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH betreibt in Neustadt a.d. Donau eine mit Bescheid vom 30.09.1964 genehmigte Erdölraffinerie (Betriebsteil Neustadt).

Auf dem Raffineriegelände im Betriebsteil Neustadt a.d. Donau soll die bestehende Erdölraffinerie um eine Elektrolyse-Anlage zur Erzeugung von max. 26.000 Nm³/h grünem Wasserstoffgas inkl. Kühlung und Kompressoren erweitert werden. Der erzeugte „grüne“ Wasserstoff soll einen Teil des „grauen“ Wasserstoffs aus der bestehenden Dampf-Methan-Reformierung (SMR-Anlage) ersetzen. Der Bedarf an vollentsalztem Wasser beträgt für das Anlagendesign ca. 18 m³/h. Die bezogene Stromleistung im Normalbetrieb beträgt ca. 125 MW.

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der bereits vorhandenen Erdölraffinerie dar und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV und Nrn. 4.4.1 und 4.1.12 jeweils Buchstabe G/E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim.

Das Vorhaben wurde daher am 09.08.2023 öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen vom 11.8.2023 bis einschließlich 11.09.2023 beim Landratsamt Kelheim sowie bei der Stadt Neustadt a.d. Donau aus. Bis einschließlich 11.10.2023 konnten gegen das Vorhaben Einwendungen vorgebracht werden.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bedürfen die rechtzeitig erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner gesonderten Erörterung in einem förmlichen Erörterungstermin. Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid behandelt und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird der Genehmigungsbescheid zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der vorgesehene Erörterungstermin am Montag, den 11. Dezember 2023, um 9.00 Uhr im Landratsamt Kelheim entfällt gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Kelheim, den 01.12.2023
Landratsamt Kelheim

gez.
Ferch
Abteilungsleiter

**Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Abensberg**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Abensberg folgende Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe in Abensberg, Holzharlanden (Neuer Friedhof), Offenstetten und Sandharlanden, deren Bestattungseinrichtungen, Leichenhäuser und für die sonstigen Leistungen der Stadt Abensberg sowie für die Aussegnungshallen in Abensberg und Offenstetten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.
 - d) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bzw. der Auftragserteilung zur Durchführung einer Leistung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Gebührenarten**

Die Stadt Abensberg erhebt Gebühren für

- a) Erwerb und Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstellen (Grabgebühren),
- b) Benutzung der Aussegnungshalle,
- c) Leichenhausbenutzung,
- d) sonstige Gebühren.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr
- | | |
|--|----------|
| 1. Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren sowie Tot - und Fehlgeburten | 40,00 € |
| 2. Grabstätten für Kinder über 5 Jahren und Erwachsene | |
| a) für ein einstelliges Grab | 55,00 € |
| b) für ein zweistelliges Grab | 100,00 € |
| c) für ein dreistelliges Grab | 140,00 € |
| d) für ein vierstelliges Grab | 180,00 € |
| 3. Urnengrabstätten | |
| a) in Urnenstele mit Verschlussplatte | 95,00 € |
| b) in Urnenerdgrabstätten | 55,00 € |
| 4. Gräfte je qm Grundfläche
(Errichtung auf eigene Kosten) | 50,00 € |
| 5. Bei Grabstätten mit stehendem Denkmal erhöht sich die Grabstellengebühr um die Kosten der Erstellung des Fundamentes und ist vom Grabbesitzer selbst zu leisten. Im Nordteil des Friedhofs Abensberg, sowie in den neuen Friedhöfen in Offenstetten und Holzharlanden ist bereits eine Reihenfundamentierung eingebracht. Anteilig werden hierfür bei der Errichtung eines Grabdenkmales, für ein Einzelgrab 110,00 € und für ein Doppelgrab (Familiengrab) 170,00 € erhoben. | |
- (2) Bei Verlängerung des Grabrechts um 10 Jahre wird die Gebühr nach Abs. 1 mit 50 v.H., bei Verlängerung um die Ruhefrist mit 100 v.H. festgesetzt.
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern. Die Grabgebühr nach Abs. 1 wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit der neuen Ruhefrist.
- (4) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf ein Grabnutzungsrecht verzichtet oder wird das Benutzungsrecht entzogen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Grabgebühren.

§ 6 Überführungsgebühren, Tätigkeit der Leichen- und Totengräber

Die Überführungsgebühren und die Gebühren für die Tätigkeiten der Leichenträger und der Totengräber richten sich nach den Gebührensätzen der jeweiligen Bestattungsinstitute und werden unmittelbar durch diese erhoben

**§ 7
Leichenhaus und Aussegnungshalle**

- | | |
|--|-------------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt | 150,00 € je Tag |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle in den Friedhöfen Abensberg und Offenstetten beträgt | 150,00 € pauschal |

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Sonstige Gebühren werden erhoben für | |
| 1. Benutzung der St. Peterskirche im Friedhof Abensberg | 150,00 € pauschal |
| 2. Benutzung der Kühlanlagen | 45,00 € je Tag |
| 3. Graburkunde | 10,00 € |
| 4. Bearbeitungsgebühr Urnenbestattung | 25,00 € |
| (2) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

**§ 9
Umsatzsteuerklausel**

Die angegebenen Entgelte/Preise verstehen sich als Nettobeträge. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der angegebenen Entgelte/Preise, ist zusätzlich die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer zu entrichten.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe Abensberg vom 26.10.2001 (KrABl. Nr. 20 S. 188), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2022 (KrABl. Nr. 47 S. 412), außer Kraft.

Stadt Abensberg, 28.11.2023

Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister